

Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Entwurf)

Wir hatten in unserem DLQ 2007/02 von der Absicht des Arbeitsministeriums berichtet, die Sozialabgabenbefreiung unbefristet über 2008 hinaus zu verlängern.

Inzwischen wurde der entsprechende Gesetzentwurf im Bundeskabinett behandelt. Sobald der Entwurf des „Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ in den Bundestag eingebracht worden ist, werden sich die zuständigen Ausschüsse mit der Vorlage beschäftigen. Eine Anhörung ist geplant. Die Verabschiedung ist für November vorgesehen und der Bundesrat wird über das zustimmungspflichtige Gesetz voraussichtlich am 30. November 2007 abstimmen.

Sozialpolitiker der Koalition bemängeln zwar noch, dass den Sozialkassen (insbesondere Kranken-

und Pflegeversicherung, aber auch Rentenversicherung) durch die Beitragsbefreiung zu viele Mittel verloren gingen. Ob der Gesetzentwurf nach der Anhörung noch Änderungen erfahren wird, bleibt abzuwarten.

Die Arbeitgeber kritisieren, dass die Unverfallbarkeitsbedingung für arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten vom 30. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt werden soll, gleichzeitig aber Rückstellungen mit steuerlicher Wirkung erst vom Alter 27 an gebildet werden können.

Konkret ist geplant, dass zwar die Zusedauer von fünf Jahren als Unverfallbarkeitsfrist erhalten bleiben soll, das Mindestalter aber für Zusagen, die ab 01.01.2009 fünf Jahre bestanden haben, auf 25 Jahre (von 30) abgesenkt wird.

In dieser Ausgabe:

Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Entwurf)	1
PSVaG: Nachfinanzierung der Altlast verfassungswidrig?	2
Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Versicherungen bei Versicherungsvertragswechsel	2

Gleichzeitig können Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) für Neuzusagen ab 01.01.2009 ab dem Mindestalter 27 (bisher 28) passiviert werden. Das gleiche Mindestalter gilt dann auch für die steuerwirksame Dotierung von Unterstützungskassen (§ 4d EStG) bei Erteilung der Zusage ab 2009.

Das heißt aber auch, dass eine Pensionszusage bei Ausscheiden des Arbeitnehmers schon arbeitsrechtlich unverfallbar sein kann, ohne dass bereits Rückstellungen bzw. Dotierungen erfolgt sind (z.B. Zusage im Alter 20 und Ausscheiden mit 25 Jahren).

PSVaG: Nachfinanzierung der Altlast verfassungswidrig?

Der Gesetzgeber hat auf Initiative des PSVaG das Finanzierungsverfahren mit Wirkung ab 2006 auf vollständige Kapitaldeckung umgestellt (s. DLQ 2006/04).

Danach werden zukünftig die zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften nicht mehr erst im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalls, sondern periodengerecht jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert. Außerdem wird die bisher aufgelaufene „Altlast“ unverfallbarer Anwartschaften in Höhe von ca. € 2,2 Mrd. über einen Zeitraum von 15 Jahren nachfinanziert. Basis für diese Nachfinanzierung ist die Beitragsbemessungsgrundlage 2005.

Es wird nun teilweise die Ansicht vertreten, dass diese Stichtagsregelung verfassungswidrig sei, da Arbeitgeber, deren laufende Beitragspflicht erstmals im Jahre 2006 oder später einsetzt bzw. deren Beitragspflicht vor 2006 z.B. durch Wegfall oder Umfinanzierung der Pensionsverpflichtungen endete, nicht von der Nachfinanzierungspflicht erfasst werden. Anfechtbar seien die Nachforderungsbescheide wegen der willkürlichen Stichtagsregelung, die darüber entscheidet, wer unter die Nachfinanzierungspflicht fällt oder nicht.

Hierzu hat der PSVaG mit seiner Presse-Mitteilung vom 22.06.2007 erklärt: Die vom Gesetzgeber gewählte Stichtagsregelung ist rechtmäßig, da die 2005 insolvenzpflichtigen Unternehmen in der Vergangenheit nach dem früheren Finanzierungsverfahren einen Liquiditätsvorteil erhalten haben (die vom PSV bis zum Jahr 2005 übernommenen Verpflichtungen wurden noch nicht ausfinanziert). Außerdem sei die Stichtagsregelung auch sachgerecht, da die Bemessungsgrundlage durch Wechsel des Durchführungsweges von der unmittelbaren Pensionszusage in den Pensionsfonds deutlich vermindert werden kann (die Bemessungsgrundlage des Pensionsfonds beträgt nur 20% der Pensionsrückstellungen gemäß § 6a EStG). Von dieser Möglichkeit haben im Jahre 2006 und 2007 insbesondere einige große Unternehmen Gebrauch gemacht (teilweise mit Rückstellungsvolumina im dreistelligen Millionenbereich).


Aus diesen Gründen schätzt der PSVaG die Erfolgsaussichten möglicher Klagen wegen der vertretenen Meinung zur Verfassungswidrigkeit als sehr gering ein.

Wir teilen die Meinung des PSV, da auch eine für alle Beteiligten gerechte Lösung nicht praktikabel ist und Stichtagsregelungen in der betrieblichen Altersversorgung trotz der damit verbundenen Nachteile für einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen grundsätzlich zulässig sind.

Steuerliche Behandlung von Leistungen aus Versicherungen bei Versicherungsvertragswechsel

Pauschal besteuerte Direktversicherungen bzw. Pensionskassen, die vor dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, können auch weiterhin gemäß § 40 b EStG a. F. mit 20% pauschal besteuert werden (sog. Altverträge s. DLQ 2004/04).

Das BMF-Schreiben vom 07.08.2007 – IV C8 – S 2497/07/003 beschäftigt sich nun mit der steuerlichen Behandlung der Versicherungsleistungen (Kapitalleistungen) dieser Altverträge bei Versicherungsvertragswechsel.



Fortsetzung von Seite 2

Wird der Versicherungsvertrag beendet und von einem neuen Versicherungsunternehmen fortgeführt, handelt es sich um einen neuen Vertrag. Die Besteuerung der Kapitalleistungen richtet sich dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der für den Vertrag geltenden Fassung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn die Direktversicherung oder Pensionskasse von einem Versicherungsunternehmen auf einen anderen Lebensversicherer im Rahmen des neuen „Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen und Pensionskassen bei Arbeitgeberwechsel“ übertragen wird (s. DLQ 2006/01).

Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist u. a. ein Arbeitgeberwechsel und die unveränderte Fortsetzung des alten Vertrages durch den neuen Versicherer. Wird dagegen eine Versicherung außerhalb dieses Abkommens – z.B. ohne Wechsel des Arbeitgebers – von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes übertragen, handelt es sich um einen Neuvertrag.

In diesen Fällen werden die Leistungen gesplittet in die anteiligen Versicherungsleistungen des Altvertrages zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages und die des Neuvertrages auf Basis der Prämien ab Abschluss des Neuvertrages. Diese Versicherungsleistungen werden dann steuerlich unterschiedlich behandelt (jeweils nach der für die Verträge gültigen Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.)

Impressum:

Herausgeber:



Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut – das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und Ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

